

Brüssel, den 13. Juli 2026
(OR. en)

11847/26

MI 774
COMPET 950
IND 484
POLARM 1
CFSP/PESC 1161
COARM 128
RELEX 1007
DELECT 113

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4573 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.7.2026 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 23. Februar 2026

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4573 final.

Anl.: C(2026) 4573 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.7.2026
C(2026) 4573 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.7.2026

zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 23. Februar 2026

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der im Anhang enthaltenen Liste von Verteidigungsgütern zu erlassen. Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/43/EG muss der Anhang voll mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union übereinstimmen.

Die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union wurde zuletzt vom Rat am 23. Februar 2026 aktualisiert². Bislang wurde der Anhang nicht an die letzte Änderung der Gemeinsamen Militärgüterliste angepasst. Dies muss durch den Erlass eines delegierten Rechtsakts geschehen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 13a Absatz 4 der Richtlinie 2009/43/EG konsultiert die Kommission vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2009/43/EG die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Es fanden Konsultation der Mitglieder der Sachverständigengruppe für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern statt.

Die Richtlinie sieht keinen Feedback-Mechanismus auf der Grundlage der Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung vor, da die Angleichung des Anhangs an die Gemeinsame Militärgüterliste rein technischer Natur ist und die Kommission keinen Ermessensspielraum hat.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Richtlinie 2009/43/EG wurde durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union³ geändert. Die Ausübung der Befugnisübertragung wurde im neuen Artikel 13a der Richtlinie 2009/43/EG festgelegt.

Artikel 1 der delegierten Richtlinie sieht vor, dass der Anhang der Richtlinie 2009/43/EG durch den Anhang der delegierten Richtlinie ersetzt wird, dessen Inhalt mit der Gemeinsamen Militärgüterliste in der zuletzt vom Rat aktualisierten Fassung übereinstimmt.

Artikel 2 legt die Fristen fest, innerhalb deren die Mitgliedstaaten die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu erlassen, zu veröffentlichen und anzuwenden haben, und verpflichtet sie, der Kommission den Wortlaut dieser Bestimmungen sowie den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mitzuteilen, die sie auf dem unter die delegierte Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

¹ ABL L 146 vom 10.6.2009, S. 1.

² ABL C, C/2026/1640, 13.3.2026, S. 1.

³ ABL L 198 vom 25.7.2019, S. 241.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.7.2026

zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 23. Februar 2026

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

Gestützt auf die Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern¹, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2009/43/EG gilt für die in ihrem Anhang aufgeführten Verteidigungsgüter. Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/43/EG muss der Anhang voll mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union übereinstimmen.
- (2) Die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union wurde vom Rat am 19. März 2007 angenommen und ist mehrere Male aktualisiert worden. Am 23. Februar 2026 nahm der Rat eine aktualisierte Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union an². Daher ist es erforderlich, die Liste der Verteidigungsgüter im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG zu aktualisieren.
- (3) Die Richtlinie 2009/43/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten³ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 2009/43/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

¹ ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1. (ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj>).

² ABl. C, C/2026/1640, 13.3.2026, S. 1, <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1640/oj>.

³ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einsetzen: letzter Tag des 3. Monats nach der Veröffentlichung im Amtsblatt] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dem in Artikel 1 genannten Anhang dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 5 Arbeitstage nach dem in Unterabsatz 1 genannten Datum] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10.7.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN